



HANDWERK BW Kompakt

Schwellenwerte nach Beschäftigtenzahl

Viele bürokratische Fragen und Probleme entstehen erst, wenn sich der Betrieb etabliert hat und die Unternehmerin / der Unternehmer Personal einstellen möchte. Dann sieht sich der Betrieb einer unübersichtlichen Zahl an Regelungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht gegenüber, die teils erst ab einer bestimmten Betriebsgröße gelten. Die Auskunftspflicht zur amtlichen Statistik beginnt ebenso meist erst ab einer bestimmten Betriebsgröße. Insgesamt ist es sicher sinnvoll, bestimmte Kleinbetriebe von Regelungen auszunehmen, dennoch erschweren die vielen unterschiedlichen Schwellenwerte der Unternehmerin / dem Unternehmer zu erkennen, ab wann was gilt. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass die Schwellen teils nach tätigen Personen, teils nach Arbeitnehmern, einmal mit und einmal ohne Auszubildende, berechnet werden. Manche Werte beziehen sich auf den Betrieb und manche auf das gesamte Unternehmen. Bei manchen ist die Kopfzahl ausschlaggebend, bei manchen das Vollzeitäquivalent.

In diesem Merkblatt sind einige wichtige arbeits- und sozialrechtliche Schwellenwerte sowie einige Schwellenwerte der amtlichen Statistik dargestellt.

(Die Abkürzung „AN“ steht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.)

Schwellenwerte im Arbeits- und Sozialrecht bis 50 Beschäftigte

Schwellenwert	Thema	Rechtsgrundlage	Berechnungsweise
1 Beschäftigte beim Arbeitgeber	Beschäftigungsverbote vor und nach Entbindung	§§ 3 ff. MuSchG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
1 Beschäftigte(r) beim Arbeitgeber	a) Anspruch auf Elternzeit	§ 15 BEEG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
	b) Anspruch auf kurzzeitige Pflege	§ 2 PflegeZG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 5 AN im Betrieb	Betriebsrat wählbar (1 Mitglied)	§§ 1, 9 BetrVG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Mehr als 5 AN im Betrieb	Kleinbetriebsklausel (kein Kündigungsschutz) entfällt bzgl. vor dem 01.01.2004 eingestellter AN	§ 23 KSchG	Vollzeitäquivalent (ohne Auszubildende)
Mehr als 10 AN im Betrieb	Kleinbetriebsklausel	§ 23 KSchG	Vollzeitäquivalent

Schwellenwert	Thema	Rechtsgrundlage	Berechnungsweise
	entfällt bzgl. nach dem 01.01.2004 eingestellter AN		(ohne Auszubildende)
Ab 10 AN im Betrieb	a) BildungszeitG BaWü anwendbar; Nicht-Erreichen des Schwellenwertes als entgegenstehender dringender betrieblicher Belang (muss der AG fristgerecht schriftlich oder elektronisch geltend machen)	§ 7 II BzG BW § 7 III u. IV BzG BW	Kopfzahl (ohne Auszubildende)
Ab 16 Beschäftigte beim Arbeitgeber	Anspruch auf Pflegezeit	§ 3 PflegeZG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 16 AN beim Arbeitgeber	Anspruch auf Teilzeitarbeit	§ 8 TzBfG	Kopfzahl (ohne Auszubildende)
Ab 20 AN beim Arbeitgeber	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, wenn mind. 20 AN mit nicht automatisierter Datenverarbeitung zu tun haben	§ 38 BDSG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 20 AN beim Arbeitgeber	Schwerbehindertenanzeige bzw. Ausgleichsabgabe	§§ 160, 163 SGB IX	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 21 AN im Unternehmen	a) Betriebsrat muss personellen Einzelmaßnahmen zustimmen	§ 99 BetrVG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
	b) Betriebsrat bestimmt bei Betriebsänderungen mit	§ 111 BetrVG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
	c) Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten	§ 22 SGB VII	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 21 AN im Betrieb	Betriebsrat besteht aus 3 Mitgliedern	§ 9 BetrVG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
21 – 59 AN beim Arbeitgeber	Entlassungsanzeige an Agentur für Arbeit bei mind. 6 zu kündigenden AN innerhalb der nächsten 30 Tage	§ 17 KSchG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 26 AN beim Arbeitgeber	Anspruch auf Familienpflegezeit	§ 2 FPfZG	Kopfzahl (ohne Auszubildende)
Ab 46 AN beim Arbeitgeber	Anspruch auf zeitlich befristete Verringerung der Arbeitszeit	§ 9a TzBfG	Kopfzahl (ohne Auszubildende)

Schwellenwert	Thema	Rechtsgrundlage	Berechnungsweise
Ab 50 tätige Personen beim Arbeitgeber	Interne Meldestelle einrichten	§ 12 Abs. 2 HinSchG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)

Ausgewählte Schwellenwerte in der amtlichen Statistik bis 50 tätige Personen

Schwellenwert	Thema	Rechtsgrundlage	Berechnungsweise
Ab 10 tätigen Personen im Betrieb	Einbezug in die jährliche statistische Erhebung zum <u>Ausbau-gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
Ab 20 tätigen Personen im Unternehmen	Einbezug in die jährliche Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (<u>produzierendes Gewerbe ohne Bau</u>)	Umweltstatistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die jährliche Investitionserhebung für Unternehmen im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die jährliche Kostenstrukturerhebung für Unternehmen im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die Jahresherhebung einschl. Investitionserhebung im <u>Baugewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
Ab 20 tätigen Personen im Betrieb	Jährliche Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im <u>verarbeitenden Gewerbe</u>	Energiestatistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in den Monatsbericht im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die vierteljährliche Statistik über den Auftragsbestand im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die Vierteljahresherhebung im <u>Ausbaugewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)

Schwellenwert	Thema	Rechtsgrundlage	Berechnungsweise
Zwischen 20 und 49 tätigen Personen im Betrieb	Einbezug in die vierteljährliche Produktionserhebung im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in den Jahresbericht für Betriebe im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
Ab 50 tätigen Personen im Betrieb	Einbezug in den Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die monatliche Produktionserhebung im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)

Hinweis: Zum verarbeitenden Gewerbe gehören unter anderem Metallhandwerke, Nahrungsmittelhandwerke, einige Holz- und Gesundheitshandwerke.

Schwellenwerte sortiert nach Betriebsgröße (Arbeits- und Sozialrecht, Statistik)

Schwellenwert	Thema	Rechtsgrundlage	Berechnungsweise
Ab 1 Beschäftigte beim Arbeitgeber	Beschäftigungsverbote vor und nach Entbindung	§§ 3 ff. MuSchG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 1 Beschäftigte(r) beim Arbeitgeber	c) Anspruch auf Elternzeit	§ 15 BEEG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
	d) Anspruch auf kurzzeitige Pflege	§ 2 PflegeZG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 5 AN im Betrieb	Betriebsrat wählbar (1 Mitglied)	§§ 1, 9 BetrVG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Mehr als 5 AN im Betrieb	Kleinbetriebsklausel (kein Kündigungsschutz) entfällt bzgl. vor dem 01.01.2004 eingestellter AN	§ 23 KSchG	Vollzeitäquivalent (ohne Auszubildenden)
Mehr als 10 AN im Betrieb	Kleinbetriebsklausel entfällt bzgl. nach dem 01.01.2004 eingestellter AN	§ 23 KSchG	Vollzeitäquivalent (ohne Auszubildende)

Ab 10 AN im Betrieb	a) BildungszeitG BaWü anwendbar; Nicht-Erreichen des Schwellenwertes als entgegenstehender dringender betrieblicher Belang muss der AG fristgerecht schriftlich geltend machen	§ 7 II BzG BW § 7 III BzG BW	Kopfzahl (ohne Auszubildende)
Ab 16 Beschäftigte beim Arbeitgeber	Anspruch auf Pflegezeit	§ 3 PflegeZG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 16 AN beim Arbeitgeber	Anspruch auf Teilzeitarbeit	§ 8 TzBfG	Kopfzahl (ohne Auszubildende)
Ab 20 tätigen Personen im Unternehmen	Einbezug in die jährliche Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (<u>produzierendes Gewerbe ohne Bau</u>)	Umweltstatistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die jährliche Investitionserhebung für Unternehmen im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die jährliche Kostenstrukturhebung für Unternehmen im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung bei Unternehmen im <u>Ausbaugewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
Ab 20 tätigen Personen im Betrieb	Jährliche Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im <u>verarbeitenden Gewerbe</u>	Energiestatistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in den Monatsbericht im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)

Ansprechpartnerin zum Thema:

Natalie Trück

Fachbereich Recht

Stand:
Februar 2024

Tel: 0711 263709 -102

Email: trueck@handwerk-bw.de

	Einbezug in die vierteljährliche Statistik über den Auftragsbestand im <u>Bauhauptgewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die Vierteljahreserhebung im <u>Ausbaugewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
Ab 20 AN beim Arbeitgeber	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten , wenn mind. 20 AN mit nicht automatisierter Datenverarbeitung zu tun haben	§ 38 BDSG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 20 AN beim Arbeitgeber	Schwerbehindertenanzeige bzw. Ausgleichsabgabe	§§ 160, 163 SGB IX	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 21 AN im Unternehmen	d) Betriebsrat muss personellen Einzelmaßnahmen zustimmen	§ 99 BetrVG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
	e) Betriebsrat bestimmt bei Betriebsänderungen mit	§ 111 BetrVG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
	f) Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten	§ 22 SGB VII	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 21 AN im Betrieb	Betriebsrat besteht aus 3 Mitgliedern	§ 9 BetrVG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Zwischen 20 und 49 tätigen Personen im Betrieb	Einbezug in die vierteljährliche Produktionserhebung im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in den Jahresbericht für Betriebe im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
21 – 59 AN beim Arbeitgeber	Entlassungsanzeige an Agentur für Arbeit bei mind. 6 zu kündigenden AN innerhalb der nächsten 30 Tage	§ 17 KSchG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)
Ab 26 AN beim Arbeitgeber	Anspruch auf Familienpflegezeit	§ 2 FPfZG	Kopfzahl (ohne Auszubildende)
Ab 46 AN beim Arbeitgeber	Anspruch auf zeitlich befristete Verringerung der Arbeitszeit	§ 9a TzBfG	Kopfzahl (ohne Auszubildende)

Ab 50 tätigen Personen im Betrieb	Einbezug in den Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
	Einbezug in die monatliche Produktionserhebung im Bereich <u>verarbeitendes Gewerbe</u>	Produzierendes Gewerbe – Statistikgesetz	Kopfzahl (u.a. mit Auszubildenden)
Ab 50 tätige Personen beim Arbeitgeber	Interne Meldestelle einrichten	§ 12 HinSchG	Kopfzahl (mit Auszubildenden)